

Mandanten-Brief

Januar 2014

1. Details zur Reisekostenreform

Mit dem **Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts** wurden die Regeln zum steuerlichen Reisekostenrecht grundlegend geändert. Zentraler Punkt der **ab 1. Januar 2014 geltenden Neuregelungen** ist die **gesetzliche Definition der ersten Tätigkeitsstätte**, die künftig an die Stelle der regelmäßigen Arbeitsstätte tritt. Wichtig ist das beispielsweise bei der **Entfernungspauschale**, die nur für die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte zur Anwendung kommt,



während für andere Fahrten zur Arbeit die tatsächlichen Fahrtkosten steuerlich geltend gemacht werden können. Welche Regeln bei dieser und den anderen Änderungen im Steuerrecht im Einzelnen zu beachten sind, hat das Bundesfinanzministerium jetzt in einer **sehr ausführlichen Verwaltungsanweisung** mit vielen Beispielen erklärt.

Darin werden die gesetzlichen Vorgaben überwiegend großzügig ausgelegt, sodass oft steuerlicher Gestaltungsspielraum besteht, wenn sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer einig sind.

Beispielsweise kann ein Arbeitnehmer künftig **je Arbeitsverhältnis höchstens eine erste Tätigkeitsstätte**, abhängig von der Tätigkeit aber auch keine erste, sondern nur auswärtige Tätigkeitsstätten haben. Die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte erfolgt **vorrangig anhand einer Festlegung durch den Arbeitgeber**. Nur wenn es keine solche Festlegung gibt, werden stattdessen quantitative Kriterien herangezogen. Bei der Festlegung hat der Arbeitgeber aber einen recht **weitreichenden Entscheidungsspielraum**. Es kommt nämlich nicht darauf an, ob an der vom Arbeitgeber festgelegten Tätigkeitsstätte der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt. Sofern der Arbeitnehmer dort zumindest **in ganz geringem Umfang tätig** wird, ist das bereits ausreichend für eine Zuordnung. Mit einer solchen Zuordnung werden dann andere Tätigkeitsstätten, die häufiger aufgesucht werden, trotzdem zu auswärtigen Tätigkeitsstätten, für die die vollen Fahrtkosten statt nur der Entfernungspauschale steuerlich geltend gemacht werden können. In der Verwaltungsanweisung des Ministeriums finden sich noch viele weitere Fallkonstellationen und zahlreiche Beispiele, die indirekt auch andere Gestaltungsmöglichkeiten aufzeigen.

2. AFIM-Steuer-Anpassungsgesetz beseitigt Steuersparmodelle

Noch im November haben Bundestag und Bundesrat das **AFIM-Steuer-Anpassungsgesetz verabschiedet**. Es enthält Änderungen diverser steuerrechtlicher Regelungen und soll insbesondere das **Investmentsteuerrecht** an das im Sommer dieses Jahres beschlossene **Kapitalanlagegesetzbuch anpassen**. Zudem werden die gesetzlichen Grundlagen für die **Umsetzung des**

Reform des
Reisekostenrechts gilt
ab 1. Januar 2014

wichtigste Änderung:
gesetzliche Definition der
ersten Tätigkeitsstätte

Bundesfinanzministerium
regelt Details in einem
ausführlichen Schreiben

neue Regeln eröffnen
Gestaltungsspielraum
für Arbeitgeber und
Arbeitnehmer

Arbeitgeber kann auch
nur selten aufgesuchte
Arbeitsstätte zur ersten
Tätigkeitsstätte erklären

Neuaufgabe des AFIM-
Steuer-Anpassungsge-
setzes jetzt verabschiedet

geplanten FATCA-Abkommens mit den USA geschaffen. Weitere Bestimmungen sollen dafür sorgen, dass das „**Goldfinger-Steuersparmodell**“ **nicht mehr funktioniert**, bei dem durch Gründung von Edelmetallhandelsfirmen im Ausland steuerliche Vorteile erzielt werden konnten. Zu den Regelungen zur Einschränkung steuerlicher Gestaltungsspielräume gehören auch **neue Vorschriften zum „Bond-Stripping“**, damit Beschränkungen der Verlustverrechnung nicht mehr umgangen werden können. „Bond Stripping“ bedeutet, dass ein Investmentfonds Anleihen kauft, die Zinsscheine (Kupons) aber abtrennt und gesondert verkauft. Dadurch werden künstliche Erträge erzeugt, die mit Verlusten des Anlegers verrechnet werden können, obwohl dies nach dem Körperschaftsteuergesetz eigentlich ausgeschlossen wäre. Schließlich sollen multinationale Konzerne dazu animiert werden, die **Altersvorsorgevermögen** ihrer Mitarbeiter **in Deutschland verwalten** zu lassen. Dazu wird für die Verwaltung von Altersvorsorgevermögen (Pension-Asset-Pooling) mit der Investment-Kommanditgesellschaft eine neue Investmentfonds-Rechtsform geschaffen.

3. Sachbezugswerte für 2014

Am 11. Oktober 2013 hat der Bundesrat die **neuen Sachbezugswerte** für das Jahr 2014 beschlossen. Wie bei der letzten Erhöhung fallen die neuen Werte auch diesmal rund 2 % höher aus. In 2014 betragen die **Werte bundeseinheitlich**

- für eine **freie Unterkunft monatlich 221 Euro** oder täglich 7,37 Euro (2013: 216 Euro mtl. oder 7,20 Euro pro Tag);
- für **unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten kalendertäglich 7,63 Euro** (2012: 7,47 Euro), davon entfallen 1,63 Euro auf ein Frühstück und je 3,00 Euro auf ein Mittag- oder Abendessen. Der **monatliche Sachbezugswert beträgt 229 Euro** (bisher 224 Euro; Frühstück 49 statt 48 Euro, Mittag- und Abendessen 90 statt 88 Euro).

4. Beitragsbemessungsgrenzen 2014

Wie üblich ändern sich auch diesmal zum Jahreswechsel die Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung. Erneut **steigen die Werte teils deutlich**, was in erster Linie der guten Konjunktur im Jahr 2012 geschuldet ist. Bei der Rentenversicherung fällt der Anstieg im Osten wieder niedriger aus als im Westen.

- Die Beitragsbemessungsgrenze in der **Renten- und Arbeitslosenversicherung** steigt im Westen um 1.800 Euro auf 71.400 Euro (5.950 Euro mtl.). Im Osten steigt sie nur um 1.200 Euro auf dann 60.000 Euro (5.000 Euro mtl.).
- In der **knappschaftlichen Versicherung** steigt die Grenze im Westen sogar um 2.400 Euro auf dann 87.600 Euro (7.300 Euro mtl.). Im Osten beträgt der Anstieg nur 1.200 Euro auf dann 73.800 Euro (6.150 Euro mtl.).
- In der **Kranken- und Pflegeversicherung** ist die Beitragsbemessungsgrenze bundesweit einheitlich festgelegt. Wie vor einem Jahr steigt die Beitragsbemessungsgrenze um 1.350 Euro auf dann 48.600 Euro (4.050,00 Euro mtl.). Die Versicherungspflichtgrenze liegt allerdings 4.950 Euro höher bei 53.550 Euro im Jahr (4.462,50 Euro mtl.).

Steuersparmöglichkeiten durch Goldfingermodell und Bond-Stripping fallen weg

neue Rechtsform für die Verwaltung von Altersvorsorgevermögen

Sachbezugswerte für freie Unterkunft und Verpflegung steigen um rund 2 %

Beitragsbemessungsgrenzen steigen deutlich

Anstieg fällt im Westen höher aus als im Osten

Entgeltgrenze in der Krankenversicherung steigt wie im Vorjahr deutlich

- Die **Bezugsgröße**, die zum Beispiel für die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung relevant ist, steigt im Westen, wieder um 840 Euro im Jahr. Der neue Wert beträgt damit im Westen 33.180 Euro im Jahr (2.765 Euro mtl.). Im Osten steigt die Bezugsgröße diesmal in gleicher Höhe wie im Westen auf dann 28.140 Euro im Jahr (2.345 Euro mtl.).

Bezugsgröße steigt für 2014 bundeseinheitlich um 840 Euro im Jahr

5. Nachträgliche Werbungskosten bei Vermietung

Vor knapp zwei Jahren hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass **Schuldzinsen auch nach dem Verkauf** einer Immobilie noch **als nachträgliche Werbungskosten abzugsfähig** sein können. Allerdings hat der Bundesfinanzhof in seinem Urteil nicht erklärt, ob dies generell oder nur für die im Streitfall vorliegende Fallkonstellation gilt. Insbesondere geht es um die Frage, ob der **Verkauf** der Immobilie noch **innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist** erfolgt und damit steuerpflichtig ist. Im Urteil des Bundesfinanzhofs war dies der Fall, was die Finanzverwaltung veranlasst hat, das Urteil zwar grundsätzlich anzuwenden, aber nur dann, wenn **drei Voraussetzungen erfüllt** sind. So muss die Immobilie innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist verkauft worden sein. Außerdem sind nur Zinsen aus Darlehen abziehbar, die sich nicht mit dem Veräußerungserlös tilgen lassen. Die dritte Voraussetzung ist, dass die Absicht, weitere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen, nicht schon vor dem Verkauf der Immobilie aus anderen Gründen entfallen ist.

Schuldzinsen für eine Immobilie können auch nach dem Verkauf noch abzugsfähig sein

Finanzverwaltung stellt drei Bedingungen für Abzugsfähigkeit auf

Doch **Finanzgerichte sind nicht an die Vorgaben der Finanzverwaltung gebunden**, und weil auch der Bundesfinanzhof keine Vorgaben über Fälle gemacht hat, in denen die Spekulationsfrist bereits abgelaufen ist, fallen die **Urteile der Finanzgerichte momentan unterschiedlich** aus. So hat das Finanzgericht Düsseldorf jetzt schon zum zweiten Mal im Sinne der Finanzverwaltung entschieden und eine Vorfälligkeitsentschädigung nicht zum Abzug zugelassen, weil die Spekulationsfrist schon abgelaufen war. Dagegen hat das Finanzgericht Niedersachsen entschieden, dass durch einen Verkauf des Mietobjekts der **wirtschaftliche Zusammenhang der Schuldzinsen** zu den ursprünglich durch Vermietung und Verpachtung veranlassten Aufwendungen **nicht aufgehoben** wird. Das gilt nach Meinung des Gerichts auch nach Ablauf der Spekulationsfrist. In allen Fällen ist die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig. Vermieter in einer vergleichbaren Lage können also gegen ihren Steuerbescheid Einspruch einlegen. Das Einspruchsverfahren ruht dann automatisch, bis der Bundesfinanzhof auch in den neuen Verfahren entschieden hat.

Finanzgerichte entscheiden teils für, teils gegen die Verwaltungsansicht

Verkauf ändert nichts am Veranlassungszusammenhang der Schuldzinsen

Einspruch gegen Steuerbescheid prüfen

6. Maßnahmen zur Unterstützung der Taifunopfer auf den Philippinen

Durch den Taifun „Haiyan“ sind auf den Philippinen beträchtliche Schäden entstanden. Wie bei anderen Naturkatastrophen zuvor hat die Finanzverwaltung auch hier wieder diverse steuerliche Erleichterungen und Vereinfachungen beschlossen. Insbesondere genügt für Spenden auf alle Sonderkonten, die von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder von den amtlich anerkannten Verbänden der

Erleichterungen und Sonderregeln für Hilfen an die Taifunopfer

freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Mitgliedsorganisationen eingerichtet wurden, ohne betragsmäßige Beschränkung der Bareinzahlungsbeleg oder Kontoauszug oder bei Online-Banking der PC-Ausdruck als Spendennachweis. Diese und weitere steuerliche Maßnahmen hat das Bundesfinanzministerium in einem aktuellen Schreiben zusammengefasst.

7. Verbindliche Auskunft ist nicht immer bindend

Eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes soll eigentlich **für die Zukunft Rechtssicherheit geben**. Doch wenn sich die **gesetzlichen Vorschriften ändern**, entfällt auch die Bindungswirkung der verbindlichen Auskunft. Im Fall einer **unechten Rückwirkung entfällt die Bindungswirkung sogar rückwirkend**. Das Finanzgericht Hamburg sieht darin keinen Grund für ein Festhalten an der verbindlichen Auskunft aus sachlichen Billigkeitsgründen. Ob **persönliche Gründe** wie besondere wirtschaftliche Härte als Billigkeitsgrund in Frage kommen, **hängt vom Einzelfall ab**. Auch wenn gegen das Urteil Revision eingelegt wurde, gilt: Wer eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes hat, muss trotzdem die weitere Entwicklung der Gesetzgebung im Auge behalten.

8. Schornsteinfegerrechnung muss unbar bezahlt werden

Damit das Finanzamt den **Steuervorteil für Handwerkerleistungen** gewährt, muss der Steuerzahler nicht nur eine Rechnung vorlegen, sondern diese auch **auf das Konto des Leistungserbringers bezahlt** haben. Eine Barzahlung schließt den Steuervorteil aus. Für den Bundesfinanzhof ist klar, dass das auch für die Rechnung des Schornsteinfegers gilt. Die Klägerin konnte die Richter auch nicht mit dem Argument umstimmen, dass der **Kaminfeger auf Barzahlung bestanden** habe und außerdem beim Bezirksschornsteinfeger Schwarzarbeit nicht zu befürchten sei. Wer den Steuervorteil in Anspruch nehmen will, muss somit **den Kaminfeger per Banküberweisung bezahlen**.

9. Vom Erben nachgezahlte Kirchensteuer abziehbar

Muss ein Erbe aufgrund eines ihm gegenüber ergangenen Einkommensteuerbescheides **für den Erblasser Kirchensteuer nachzahlen**, kann der Erbe diesen Betrag steuerlich **zu seinen Gunsten als Sonderausgaben geltend machen**. Das hat das Hessische Finanzgericht entschieden. Allerdings ist das Urteil noch mit Vorsicht zu genießen, denn im Streitfall gab es ein paar Besonderheiten, die den Richtern die Entscheidung einfacher machten, und zum anderen ist das **Urteil noch nicht rechtskräftig**, weil das Gericht die Revision zugelassen hat.

10. Pauschbeträge für Auslandsreisen

Das Bundesfinanzministerium hat eine aktualisierte Liste der **Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten** veröffentlicht, die **ab dem 1. Januar 2014 gilt**. Soweit es die EU-Länder betrifft, haben sich nur die Werte für Spanien, Polen und Zypern geändert. Daneben gibt es neue Werte für die USA, die Türkei sowie andere exotische Länder.

keine gesonderte
Spendenbescheinigung
für Spenden auf Sonder-
konten notwendig

verbindliche Auskunft ist
nach Gesetzesänderung
nicht mehr bindend

unechte Rückwirkung
macht auch die
verbindliche Auskunft
rückwirkend hinfällig

Steuervorteil nur
nach Überweisung

für den Bezirks-
schornsteinfegermeister
gilt keine Ausnahme von
der Regel

muss der Erbe für den
Erblasser Kirchensteuer
nachzahlen, kann er selbst
den Sonderausgaben-
abzug geltend machen

neue Pauschbeträge
für diverse Länder
ab 1. Januar 2014